



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und  
Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab  
eines anerkannten Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz und  
der Handwerksordnung  
(Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung – BBFVerfV-E)

Berlin, 13.09.2024

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Grundlegende Bewertung

Die Bundesärztekammer hatte in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2023 die Verankerung eines hoheitlich-rechtlichen Verfahrens zur Validierung beruflicher Handlungskompetenzen (Abschnitt 6 neu, §§ 50b bis 50e) im Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsgruppe der Medizinischen Fachangestellten (MFA) abgelehnt und die Aufnahme der Möglichkeit gefordert, einzelne Ausbildungsberufe aus der Regelung auszunehmen. Der Gesetzgeber war dieser Forderung nicht gefolgt; das Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG) ist zum 01.08.2024 in Kraft getreten. Die Ärztekammern sind als zuständige Stelle für die Ausbildung der MFA (§ 71 Abs. 6 BBiG) daher ab dem 01.01.2025 verpflichtet, entsprechende Feststellungsverfahren über die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab des Referenzberufes Medizinische Fachangestellte durchzuführen.

Mit dem Entwurf der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV-E) soll das Verfahren nun konkretisiert und vereinheitlicht werden.

Die Bundesärztekammer hat keine Anmerkungen zu der BBFVerfV-E, spricht sich aber nachdrücklich dafür aus, mit den Feststellungsverfahren erst ab dem 01.01.2026 zu beginnen, um den zuständigen Stellen mehr Zeit für die Vorbereitung zu geben.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 22.03.2024 (Drucksache 73/24) völlig zutreffend festgestellt, dass die Anwendung des Feststellungsverfahrens nach Abschnitt 6 des BBiG (Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs) bereits ab dem 01.01.2025 von den zuständigen Stellen nicht umzusetzen (Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG), Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO) und daher eine Verschiebung des Rechtsanspruchs auf ein Feststellungsverfahren um ein Jahr unerlässlich ist. Ziel des Bundesrates war es, den zuständigen Stellen, die bisher im Rahmen der Valikom-Projekte keine Erfahrungen mit Validierungsverfahren aufbauen konnten, eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewähren. Dies gilt insbesondere für den Erlass von Verfahrensvorschriften, die Anpassung von Gebührenordnungen und die Bildung der Feststellungsinstanzen bei den zuständigen Stellen, die gefunden und entsprechend geschult werden müssen. Das Datum der Anwendbarkeit des eigentlichen Validierungsverfahrens sollte in der vorliegenden Verordnung daher auf den 01.01.2026 verschoben werden. Dieser Einschätzung schließt sich die Bundesärztekammer vollumfänglich an.

Es ist darüber hinaus auch nicht zielführend, unter enormem Zeitdruck eine vollkommen neue Verfahrensordnung zu erstellen. Nach der durch § 50c Absatz 4 Satz 4 BBiG bewirkten entsprechenden Anwendung des § 47 Absatz 6 BBiG wird der Hauptausschuss des Institutes für Berufsbildung für die Prüfungsordnung eine Richtlinie erlassen. Diese Richtlinie dient den Ärztekammern als Grundlage für den Erlass ihrer Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit. Für die von dem Gesetzgeber in der BBFVerfV-E an verschiedenen Stellen eingeforderte Bundeseinheitlichkeit der Regelungen zu dem Feststellungsverfahren ist diese Richtlinie ein zentrales Instrument. Solange diese Richtlinie noch nicht vorliegt, ist es den Ärztekammern nicht möglich, in so kurzer Zeit bis zum 31.12.2024 die Verfahrensregeln nach § 50c Absatz 4 BBiG zu erlassen.

Dass zum Erlass einer Verfahrensordnung keine Eile geboten ist, zeigt auch die Tatsache, dass im Bereich des Ausbildungsberufs der MFA bereits andere Systeme etabliert sind, die

interessierten Fachkräften den Zugang zum Beruf ermöglichen. Denn es besteht, wie in anderen Ausbildungsberufen auch, nach § 45 BBiG die Möglichkeit der Externenprüfung, welche vom Grundsatz her einen ähnlichen, aber weitaus effektiveren Ansatz verfolgt, Personen ohne Abschluss zu qualifizieren und somit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bei Vorliegen ausländischer Bildungsabschlüsse besteht zudem auch die Möglichkeit der Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) mit dem Referenzberuf MFA. Wenn eine solche Gleichwertigkeitsfeststellung rechtlich zur Ausübung des Berufs zwar nicht erforderlich ist, so stellt diese doch eine unbürokratische Gelegenheit dar, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu qualifizieren und ihre Ausbildung (teilweise) anzuerkennen.